

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 2020

351. Gewaltschutzgesetz (Änderung vom 13. Januar 2020; Stalking; Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat beschloss am 13. Januar 2020 eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes (GSG, LS 351; Stalking; ABl 2020-17-01). Mit Verfügung vom 24. März 2020 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2020-03-27). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Parallel dazu wurden auf Bundesebene verschiedene Anpassungen im Zivil- und Strafrecht beschlossen, die ebenfalls zum Ziel haben, Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking in Zukunft besser zu schützen (Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen; AS 2019, 2273). Der Bundesrat hat die entsprechenden Gesetzesänderungen mehrheitlich auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Zwecks Koordination mit dieser Vorlage ist es sinnvoll, die vorliegende Änderung des GSG auf dasselbe Datum in Kraft zu setzen. Ausführende Regelungen zur beschlossenen Gesetzesanpassung sind nicht notwendig. Die Gesetzesänderung ist somit auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 13. Januar 2020 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 wird auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli